



Interpellation von Philip C. Brunner

betreffend Einfluss einer institutionellen Anbindung an die Europäische Union für den Freistaat Zug

(Vorlage 3723.1 - 17679)

Antwort des Regierungsrats
vom 22. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Philip C. Brunner hat am 16. April 2024 die Interpellation betreffend Einfluss einer institutionellen Anbindung an die Europäische Union für den Freistaat Zug eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation an seiner Sitzung vom 2. Mai 2024 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

1. Beantwortung der Fragen

1.1. *Kann der Regierungsrat bereits abschätzen, welche finanzpolitischen Implikationen die neuen, regelmässigen Beiträge der Schweiz an die EU für unseren Kanton hätten, da der Bundesrat gemäss «Common understanding» mit der EU bereit ist, einen fairen jährlichen finanziellen Beitrag («fair financial contribution») an die EU zu bezahlen? Geld, welches in der Bundeskasse fehlt.*

Die künftigen finanziellen Auswirkungen, die sich aus den neuen regelmässigen Beiträgen der Schweiz an die Europäische Union (EU) ergeben könnten, lassen sich derzeit nicht verlässlich abschätzen. Dies liegt insbesondere daran, dass die Höhe der Beiträge des Bundes noch nicht feststehen. Eine Beteiligung der Kantone an den Beiträgen des Bundes war bisher nie ein Thema.

Klar ist jedoch, dass ein finanzieller Beitrag an die EU, wie ihn der Bundesrat in den Verhandlungen zugesagt hat, zu einer Reduktion der verfügbaren Bundesmittel führen wird. Davon könnte indirekt auch der Kanton Zug betroffen sein. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass keine Umverteilung zulasten der Kantone stattfindet. Eine vertiefte Analyse ist notwendig, sobald konkrete Vorschläge zu Zahlen und Mechanismen vorliegen.

1.2. *Wie hat sich der Kanton Zug beim Bundesrat eingebracht, um die kantonalen Hoheiten, insbesondere bei den sogenannten «EU-Beihilferegeln», zu wahren? Welche Dienstleistungen gehören in der Auffassung des Regierungsrats zur Grundversorgung (wie Energieversorgung, Zuger Kantonalbank etc.), welche zu Gunsten unserer Bevölkerung erbracht werden müssen? Wo sieht die Kantonsregierung mögliche Einschränkungen der Erbringer der Grundversorgung durch die institutionelle Anbindung an die EU?*

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2023 den Entwurf des Verhandlungsmandats zwischen der Schweiz und der EU verabschiedet und diesen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zwecks Konsultation bei den Kantonen unterbreitet. Die KdK legte den Kantonen den Entwurf einer gemeinsamen Stellungnahme vor. Der Regierungsrat hat diesen Entwurf an zwei Sitzungen intensiv diskutiert und anschliessend seine Bemerkungen und Änderungswünsche der KdK mitgeteilt. Er hat sich mithin aktiv in den Verhandlungsprozess eingebracht, um die Wahrung der kantonalen Souveränität in Bezug auf die sogenannten «EU-Beihilferegeln» sicherzustellen. Er hat sich gegenüber dem Bund, der Konferenz der Kantons-

regierungen (KdK) sowie den Fachdirektorenkonferenzen entsprechend geäußert. Gemäss Verhandlungsmandat müssen die EU-Bestimmungen über staatliche Beihilfen nur in Bereichen übernommen werden, die Gegenstand eines Marktzugangsabkommens sind. Die Zuger Kantonalbank wird demnach nicht betroffen sein. Auf das erhebliche Interesse der Schweiz an den kritischen Infrastrukturen u.a. in den Bereichen Wasser und Strom hat der Regierungsrat hingewiesen. Die genauen Auswirkungen der staatlichen Beihilferegeln auf die Versorgungserbringer in diesen Bereichen lassen sich derzeit nicht abschätzen. Der Regierungsrat wird die Entwicklung der Verhandlungen weiterhin aufmerksam verfolgen und sich aktiv dafür einsetzen, dass die Interessen des Kantons Zug gewahrt werden.

1.3. *Im «Common Understanding» steht unter Punkt 10, Streitbeilegung: «Where the dispute raises a question concerning the interpretation or application of a provision that falls within the scope of an exception from the dynamic alignment obligation set out in paragraph 9 and where such dispute does not involve the interpretation or application of concepts of Union law, the arbitral tribunal should decide the dispute without referring to the Court of Justice of the EU.» Dieser Satz heisst doch, dass das Schiedsgericht nur frei über Ausnahmen entscheiden darf; für alles andere ist es an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gebunden. Wie beurteilt die Kantonsregierung die diesbezüglichen Risiken für den Freistaat Zug?*

Der Regierungsrat befürwortet grundsätzlich einen vertraglich festgelegten Mechanismus zur Regelung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Abkommen, da ein paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht und nicht der EuGH die Streitfälle erledigt. Insbesondere ist zu begrüssen, dass die Parteien im Streitfall zunächst im Gemischten Ausschuss nach einer politischen Lösung suchen und erst bei erfolglos versuchter Einigung beide Parteien die Möglichkeit haben, die Streitigkeit einem gemeinsamen Schiedsgericht vorzulegen. Dieses soll Streitigkeiten über Ausnahmen von der dynamischen Rechtsübernahme und Streitigkeiten, welche nicht die Auslegung des EU-Rechts betreffen, eigenständig entscheiden. Dabei soll das Schiedsgericht Fragen der Auslegung oder Anwendung von aus dem EU-Recht entnommenen Bestimmungen der Abkommen dem EuGH vorlegen können, wobei der Entscheid in der Frage, ob die Auslegung für die Beurteilung eines Streitfalls relevant und erforderlich ist und somit der EuGH konsultiert wird, allein dem Schiedsgericht obliegt. Ebenso verbleibt die Entscheidung über den Streitfall selbst in jedem Fall beim Schiedsgericht. Damit entscheidet das Schiedsgericht – und nicht der EuGH – immer abschliessend. Der EuGH hat keine Möglichkeit, sich proaktiv einzubringen, sondern nur auf Anfrage des Schiedsgerichts hin. Im Übrigen ist aufgrund des Paketansatzes in den Verhandlungen mit sektoriellen Regelungen davon auszugehen, dass es zu relativ vielen Ausnahmen bzw. individuellen Regelungen kommen wird, deren Auslegung oder Anwendung nicht dem EuGH zur Beurteilung vorgelegt werden müssen.

1.4. *Hat der Regierungsrat den Bundesrat aufgefordert, dass folgende Punkte des Landverkehrsabkommens als unverhandelbar gelten müssen: Verbot von Gigalinern, Kabotageverbot, Nacht- und Sonntagsfahrverbot des Schwerverkehrs, Verbot eines Kapazitätsausbaus im alpenquerenden Strassengüterverkehr, Höchstsätze der LSVA, keine Öffnung des internationalen Schienenpersonenverkehrs gegenüber der EU?*

Die Schweiz ist ein Verkehrsknotenpunkt. Auf der Nord-Süd-Achse wurde sehr viel in eine gut funktionierende Infrastruktur investiert. Die Verlagerungspolitik von der Strasse auf die Schiene bleibt ein wichtiges Ziel und soll langfristig abgesichert werden. Aus diesem Grund hat die Schweiz bereits heute ein Landverkehrsabkommen mit der EU, das den Personen- und den Güterverkehr sowohl auf der Strasse als auch auf der Schiene betrifft. Die in der Interpellation angesprochenen Punkte sind im Faktenblatt des Bundesrats zum Thema «Landverkehr»

aufgeführt (<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/85456.pdf>), ebenso das Resultat der Sondierungsgespräche und der Ausblick auf die Verhandlungen. Nachdem das Verbot von Gigalinern, das Kabotageverbot, das Nacht- und Sonntagsfahrverbot des Schwerverkehrs, das Verbot eines Kapazitätsausbaus im alpenquerenden Strassengüterverkehr und die Höchstsätze der LSVA als für die Schweiz wichtige Ausnahmen definiert werden, sieht der Regierungsrat keine Veranlassung, diese Punkte nochmals einzubringen. Im Zusammenhang mit der Öffnung des internationalen Schienenpersonenverkehrs ist gemäss oben genanntem Faktenblatt sichergestellt, dass ausländische Bahnunternehmen für ihre Tätigkeiten in der Schweiz auch die Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten müssen. Ebenso sollen der Taktfahrplan und die Tarifintegration (z.B. Anerkennung des GA oder Halbtax-Abos) im öffentlichen Verkehr abgesichert werden.

1.5. Die Schweiz müsste voraussichtlich ihren Strommarkt im Sinne der EU-Praxis öffnen und stärker liberalisieren. Seit den massiven Preissteigerungen im Zug des Ukraine-Kriegs ist aber die Liberalisierung des Strommarkts in der Schweiz nicht populär. Inwiefern wird ein Stromabkommen mit Änderungen beim «Strommarktdesign» nach EU-Vorbild die Bevölkerung und Wirtschaft in Zug vor starken Preissprüngen schützen? Welche Auswirkungen hätten die Anpassungen auf die kantonalen Versorger? Inwiefern würde ein zukünftiges Stromabkommen die Vergabe von Konzessionen beeinflussen?

Mit dem Abschluss eines Strommarktabkommens strebt die Schweiz eine Teilnahme am EU-Strombinnenmarkt an, insbesondere um den Stromhandel zu fördern und zur Versorgungssicherheit und Netzstabilität beizutragen. Gleichzeitig sollen Massnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher getroffen werden. Gemäss dem Verhandlungsmandat wird eine Strommarktöffnung angestrebt, welche garantiert, dass die kleinen Endverbraucher (Haushalte, Unternehmen) in der Grundversorgung mit regulierten Preisen verbleiben oder in diese zurückkehren können (Wahlrecht). Damit könnten starke Preissprünge vermieden oder mindestens abgedeckt werden.

Die Auswirkungen auf die Energieversorger hängen von den Details des Abkommens ab und lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilen. Zu erwarten wäre ein erhöhter Wettbewerbsdruck. Gleichzeitig würde das Abkommen einen einfacheren Zugang zu den europäischen Strommärkten ermöglichen und damit die Wettbewerbsfähigkeit stärken. Das Abkommen hätte auch eine Reihe von regulatorischen Anpassungen zur Folge, darunter etwa die Entflechtungsvorschriften. Danach sind die Verteilnetzbetreiber verpflichtet, ihre Netz- und Energieaufgaben rechtlich zu entflechten mit dem Ziel, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Gemäss Verhandlungsmandat soll diese Entflechtung jedoch in einem verhältnismässigen Rahmen sein. Betroffen wären nur sehr grosse Energieversorgungsunternehmen (> 100 000 angeschlossene Kundinnen und Kunden). Die künftige Netzgesellschaft könnte im Konzern und bei der gleichen – häufig staatlich dominierten – Eigentümerschaft verbleiben. Eine Zerschlagung von Energieversorgungsunternehmen wäre nicht zu befürchten.

Ein weiteres Verhandlungsziel ist die Vermeidung von Vorschriften betreffend Vergabe von Konzessionen. Dementsprechend ist kein Einfluss eines zukünftigen Stromabkommens auf die Vergabe von Konzessionen zu erwarten.

2. Antrag

Kenntnisnahme

Zug, 22. Oktober 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser